

Stadt Rheinstetten
Landkreis Karlsruhe

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §§ 1 bis 4
Abschnitt II	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 bis 11
Abschnitt III	Oberbürgermeister §§ 12 und 13
Abschnitt IV	Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 14
Abschnitt V	Stadtteile § 15
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 19
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 20

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.03.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen – geändert durch Satzung vom 28.01.2014, geändert durch Satzung vom 27.04.2016, geändert durch Satzung vom 01.03.2017, geändert durch Satzung vom 28.11.2018, geändert durch Satzung vom 24.11.2020.

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

Hauptsatzung der Stadt Rheinstetten, Stand 25.11.2020

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien des Gemeinderates sowie Sitzungen des Ortschaftsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33a GemO) gebildet.

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

II. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- (4) Vorsitzender der Ausschüsse ist der Oberbürgermeister, der allgemein oder im Einzelfall den Beigeordneten (hauptamtlicher Bürgermeister) oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen kann.
- (5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Bei der Beauftragung von Nachtragsleistungen zu einem Hauptauftrag gelten die für den jeweiligen Auftragswert in dieser Hauptsatzung festgelegten Bewirtschaftungsbefugnisse des Gemeinderates, der Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters für jeden einzelnen Nachtrag. Eine Saldierung (Verrechnung von Nachträgen mit dem Wert entfallender Leistungen) ist nicht zulässig.

§ 8

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Wirtschaftsförderung,
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.7 Marktangelegenheiten,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (soweit nicht kraft Gesetzes) von Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis einschließlich 12 TVöD bzw. S 13 bis S 18 TVöD - ausgenommen

Aushilfsbeschäftigte -, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte handelt,

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten und von mehr als 20.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € im Einzelfall,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und Verträge über Vermietung und Verpachtung städtischer Immobilien bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000,- €, aber nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.8 die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000,- € im Einzelfall.

§ 9

Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,

- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- 2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nummer 2.1,
- 2.3 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB und § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB,
- 2.4 den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB),
- 2.5 Globalberechnung für Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge.
- 2.6 Zulassung von Stellplatzablösungen

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält die Information über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB).

§ 10

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff und Grenzregelungen nach den §§ 80 ff des Baugesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Ausschussmitglied, das Stadtrat ist, übertragen.

III. Oberbürgermeister

§ 12

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A10; die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 12 TVöD sowie alle personalrechtlichen Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und allen in Ausbildung stehenden Personen; Vollzug von Entlassungen kraft Gesetzes und von Versetzungen in den Ruhestand kraft Gesetzes für Beamte aller Besoldungsgruppen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen und Verträge über Vermietung und Verpachtung städtischer Immobilien bis zu einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 15.000,- € im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- 2.11 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 6.000 € beträgt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.s.d. § 2 Abs. 2 FeuerwehrG.,
- 2.14 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
- 2.15 die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.16 Bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen, incl. der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse zugunsten des Oberbürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss einen Bau- bzw. Planungsbeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet.

Das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung unter Vorlage von Vergabesumme, Preisspiegel und Kostenschätzung zu informieren.

2.17 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nummer 2.15.

IV. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 14

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig innerhalb seines Geschäftskreises.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

V. Stadtteile

§ 15

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Forchheim mit Forchheim-Silberstreifen,
 - 1.2 Mörsch,
 - 1.3 Neuburgweier.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Stadtnamen Rheinstetten und dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einrichtung der Ortschaft des Stadtteils Neuburgweier

In den räumlichen Grenzen des *Stadtteils* Neuburgweier wird die gleichnamige Ortschaft eingerichtet.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 16 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt sechs Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - 2.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
 - 2.2 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 2.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 4 hierüber entscheidet,
 - 2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege,
 - 2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Der Ortschaftsrat erhält die Information über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben, soweit diese die Ortschaft betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, Feld- und Waldwege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteils hinausgeht,

- 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Neuburgweier im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
- 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- 4.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- 4.6 die Verpachtung der Fischgewässer.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 13 übertragen sind.

- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rheinstetten, den 25.11.2020

gez.

Sebastian Schrempp

Oberbürgermeister